

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reichenau (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird eine Betreuungsgebühr gegebenenfalls zusätzlich eine Gebühr für Verpflegung erhoben. Die Betreuung in den Kindertagesstätten kann flexibel – festes Angebot je Wochentag – genutzt werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt:

Kindertagesstätten

Grundgebühr (halbtags)

Käppele, Kinderinsel Weiler

Haus der Strolche ab 01.01.2024

ab 01.09.2024

	1. Kind	2. Kind
	110,00 €	55,00 €
	120,00 €	60,00 €

für jede weitere Bereuungsstunde

4,00 €	2,00 €
--------	--------

Die Gebühr für die verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung richtet sich nach der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtungen und wird entsprechend viertelstundengenau berechnet.

- (5) Für Kinder, die eine der drei Kindertagesstätten im 3. Lebensjahr besuchen werden 175 v.H. der regulären Gebühr erhoben.
- (6) Verpflegung ist nur in Verbindung mit der Ganztagesbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeit möglich.

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt monatlich bei
5 Mal Essen pro Woche pauschal65,00 Euro
4 Mal Essen pro Woche pauschal.....52,00 Euro
3 Mal Essen pro Woche pauschal.....39,00 Euro
2 Mal Essen pro Woche pauschal26,00 Euro
1 Mal Essen pro Woche pauschal.....13,00 Euro
Für den Ferienmonat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

- (7) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (8) Die Gebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (9) Die Gebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig, unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen und bei Reisen.

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebühren

- (4) Die Gebühr für die Verpflegung beträgt monatlich bei
5 Mal Essen pro Woche pauschal65,00 Euro
4 Mal Essen pro Woche pauschal.....52,00 Euro
3 Mal Essen pro Woche pauschal.....39,00 Euro
2 Mal Essen pro Woche pauschal26,00 Euro
1 Mal Essen pro Woche pauschal.....13,00 Euro
Der Ferienmonat August ist hinsichtlich der Verpflegung gebührenfrei.

Art. II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Reichenau, 11. Dezember 2023

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich der elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde ab dem 13.12.2023 auf der Homepage www.reichenau.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.